

Musikgesellschaft „Simplon“ Ried-Brig

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Simplon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Sein Sitz ist in Ried-Brig.
- Art. 2 Die Musikgesellschaft „Simplon“ bezweckt die Pflege des Blasmusikwesens, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- Art. 3 Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Vereinsrechts Anwendung.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

- Art. 5 Aktivmitglied der „Simplon“ kann jeder werden, der die notwendigen musikalischen Eigenschaften besitzt.
- Art. 6 Jeder Neueintretende hat ein Probejahr zu bestehen. Für Jungmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 1 Jahr in einer Musikschule, Jugendmusik oder einem anderen Musikverein aktiv mitgewirkt haben, besteht in der Regel kein Probejahr. Die Aufnahme erfolgt an der geschäftlichen Generalversammlung. Für die Aufnahme ist das einfache Mehr entscheidend.

Ehrenmitglieder

- Art. 7 Ehrenmitglied wird, wer der „Simplon“ 25 Jahre als Aktivmitglied angehört hat. Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der geschäftlichen Generalversammlung. Den Ehrenmitgliedern wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung die Ehrenurkunde überreicht.

Den Ehrenmitgliedern wird:

- für 25-jährige Aktivmitgliedschaft anlässlich des Jahreskonzertes eine Walliserkanne (1 Liter mit Kette) überreicht.
- für 35-jährige Aktivmitgliedschaft anlässlich des Jahreskonzertes ein Zinnteller (Durchmesser 32 cm) überreicht.
- für 50-jährige Aktivmitgliedschaft anlässlich des Jahreskonzertes eine Walliserkanne (1.5 Liter mit Kette) überreicht.

- Art. 8 Ehrenmitglieder, die nicht aktiv in der „Simplon“ mitmachen, haben freien Eintritt zu den ordentlichen Anlässen des Vereins und bei den Versammlungen beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 9 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie in diesen Statuten umschrieben sind.

Pflichten

- Art. 10 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand angeordneten Proben und Auftritten beizuwohnen. Sie haben sich dabei den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu unterziehen.
- Art. 11 Ist ein Mitglied am Erscheinen an Proben und Auftritten verhindert, so hat es sich beim Vorstand oder dem Dirigenten rechtzeitig zu entschuldigen.
- Art. 12 Absenzen werden vom Vorstand gewissenhaft registriert. Säumige Mitglieder, welche mehr als 3 Proben oder Auftritte unentschuldigt fehlen, werden vorerst verwarnt. Hat dies keinen Erfolg, so kann der Vorstand solche Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen und Konzerten ausschliessen. Je nach Schwere des Falles steht dem Vorstand zu, säumigen Mitgliedern für eine bestimmte Zeit das Mitwirken im Verein zu untersagen und der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss zu stellen.
- Art. 13 Bei Todesfällen (1. Grad) wird eine Absenz von 6 Übungen gewährt, welche für die Auszeichnung nicht angerechnet wird. Diese Absenz erstreckt sich jedoch höchstens auf 3 Wochen.
- Art. 14 Die Mitglieder sind für die ihnen ausgehändigten Gegenstände, wie Musikinstrument, Musikalien, Uniform usw. persönlich verantwortlich.
- Art. 15 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Stimme und Instrumentenart zu übernehmen.
- Art. 16 Die Mitglieder dürfen einem anderen Musikverein nur angehören, wenn sie die Proben im Verein nicht vernachlässigen und wenn sie vom Vorstand eine diesbezügliche Bewilligung erhalten.

Rechte

Art. 17 Aktivmitglieder, die während eines Vereinsjahres 90 Prozent der Proben und Auftritte besuchen, erhalten an der ordentlichen Generalversammlung die Auszeichnung für fleissigen Probenbesuch. Diese Auszeichnung wird in folgender Form verliehen:

- Überreichung eines Zinnbeckers.
- Nach 6 Zinnbechern wird ihm bei der nächsten Ehrung statt eines Zinnbeckers ein Gutschein für einen Zinnteller überreicht.
- Nach 3 Gutscheinen für einen Zinnteller wird ihm bei der nächsten Ehrung ein Zinnteller überreicht.
- Nach 6 Gutscheinen für eine Walliserkanne wird ihm bei der nächsten Ehrung eine Walliserkanne (1 l mit Kette) überreicht.
- Nach 10 Gutscheinen für eine Wappenscheibe wird ihm bei der nächsten Ehrung eine Wappenscheibe überreicht.

Ist ein Neumitglied beim Übertritt in die „Simplon“ schon im Besitz von Teilen der obigen Auszeichnungen, ist es berechtigt, nach Art. 17 mit den Auszeichnungen weiterzufahren.

Art. 18 Bei Verheiratung eines Aktivmitgliedes bringt ihm der Verein nach vorheriger Anzeige ein Ständchen dar.

Art. 19 In der ganzen Erfüllung der Mitgliedschaftspflicht sieht die Gesellschaft den Kern wahrer Kameradschaft.

4. Vereinsorgane

- Art. 20 Die Organe des Vereins sind:
1. Generalversammlung
 2. Vorstand
 3. Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 21 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- Art. 22 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede statutengemässe Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am letzten Samstag im Oktober statt. Über den Verlauf der Generalversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 24 Das Vereinsjahr beginnt jeweils im Monat September.

Geschäftliche Generalversammlung

- Art. 25 Die geschäftliche Generalversammlung wird in der Regel eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung im Übungslokal abgehalten und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Traktanden der geschäftlichen Generalversammlung sind in der Regel folgende:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Protokoll der letzten geschäftlichen Generalversammlung
 4. Kassa- und Revisorenbericht
 5. Mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
 6. Ehrungen
 7. Wahlen
 8. Bericht des Dirigenten
 9. Verschiedenes

Ordentliche Generalversammlung

Art. 26 Die ordentliche Generalversammlung wird turnusgemäss in den Restaurants von Ried-Brig abgehalten und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel folgende:

1. Begrüssung
2. Protokoll des Aktuars
3. Ehrungen
4. Bericht des Präsidenten
5. Bericht des Dirigenten
6. Verschiedenes
7. Gemütlicher Teil

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 27 So oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn 1/3 der Aktivmitglieder es schriftlich verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Traktandenliste der ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

Allgemein

Art. 28 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Wahlen und Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Statutenrevisionen erfolgen durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

Art. 29 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier
- Materialverwalter
- Vertreter der Jugendmusikschule
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2

Art. 30 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung. Das Amt des Vizepräsidenten wird dem Aktuar zugeteilt. Die Verteilung der Ämter unter sich ist Sache des Vorstandes.

Art. 31 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder die Statuten geregelt sind.

Präsident

Art. 32 Der Präsident überwacht das Vereinsleben. Er führt an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Aktuar

Art. 33 Die Aufgaben des Actuars sind folgende:

- Er besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz.
- Er verfasst das Protokoll aller Vereinsanlässe und Versammlungen.
- Er besorgt jeweils die Einladungen.

Kassier

Art. 34 Der Kassier führt die Vereinskassa und erstattet über deren Stand der Generalversammlung alljährlich Bericht. Er ist verpflichtet, den Revisoren die Jahresrechnung vor der geschäftlichen Generalversammlung vorzulegen.

Materialverwalter

Art. 35 Die Aufgaben des Materialverwalters sind folgende:

- Er führt ein genaues Inventar über die musikeigenen Instrumente (inkl. Zubehör), sowie der übrigen Musikmaterialien.
- Er führt ein genaues Inventar über die musikeigenen Uniformen.

Vertreter der Jugendmusikschule

Art. 36 Er ist das Bindeglied zwischen der Musikgesellschaft „Simplon“ und der Jugendmusikschule Brigerbärg.

Beisitzer 1 & Beisitzer 2

Art. 37 Die jeweiligen Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes zugeteilt.

Dirigent

- Art. 38 Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Die Auswahl der Musikstücke und die Zuteilung der Noten an die einzelnen Musikanten.
 - Die Aufstellung des Probeplanes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
 - Er bestimmt, welche Musiktitel an Aufführungen und öffentlichen Auftritten gespielt werden.
 - Die Antragstellung an den Vorstand zur Anschaffung von neuen Instrumenten.
- Art. 39 Dem Dirigenten wird ein Honorar ausbezahlt.

Vizedirigent

- Art. 40 Der Vizedirigent vertritt in Verhinderungsfällen den Dirigenten und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

Kurswesen

- Art. 41 Dirigent und Vorstand sind berechtigt, sowohl für Jungmusikanten als auch für Aktivmitglieder, die der Weiterausbildung bedürfen, bestimmte Kurse zu organisieren und deren Besuch als obligatorisch zu erklären. Die Organisation der Kurse obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten.

Rechnungsrevisoren

- Art. 42 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Vereinsrechnung zu prüfen und die Generalversammlung über den Stand zu informieren, sowie den Antrag zur Annahme an die Mitglieder zu stellen.

Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen

- Art. 43 Die Generalversammlung wählt einen Fähnrich, zwei Hornträger und vier Ehrendamen. Der Fähnrich und die Hornträger stehen in den Rechten und Pflichten der Aktivmitglieder.

6. Anlässe und Auftritte

- Art. 44 Die „Simplon“ tritt bei nachfolgenden Anlässen geschlossen auf:
- An offiziellen Musikfesten
 - An den jeweils anfallenden Anlässen in Ried-Brig auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörde oder im eigenen Interesse.
 - Bei Beerdigungen in Ried-Brig von Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, sowie amtierenden Mitgliedern der kirchlichen und weltlichen Behörde.
 - Bei Beerdigungen ausserhalb von Ried-Brig von Aktivmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern vertritt eine Fahndedelegation die „Simplon“.

7. Austritte, Ausschlüsse und Dispensierungen

- Art. 45 Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Entlassung erfolgt nachdem alle Vereinsutensilien dem Materialverwalter abgegeben bzw. zurückerstattet und alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- Art. 46 Mitglieder, die sich im Bereich der Proben und Auftritte als nachlässig erweisen, sich den Anordnungen von Vorstand und Dirigent widersetzen, oder die Interessen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 47 Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Hierbei gilt die einfache Mehrheit.
- Art. 48 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 49 Eine Dispensierung von Proben und Anlässen kann vom Vorstand nach genauer Prüfung der besonderen Umstände vorgenommen werden. Diese soll sich jedoch höchstens auf ein Vereinsjahr erstrecken.

8. Uniformreglement

- Art. 50 Die Uniform ist das Einheits- und Ehrenkleid des Vereins. Sie ist das Sinnbild von Disziplin und Ordnung.
- Art. 51 Die Uniform besteht aus:
- 1 Mütze
 - 1 Veston
 - 1 lange Hose
 - 1 Hemd
 - 1 Krawatte
 - 1 Gurt
- Art. 52 Der Verein sorgt für vollständige Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu der erhaltenen Uniform grösste Sorgfalt zu tragen. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Aktivmitglieds.
- Art. 53 Die Uniform bleibt Eigentum des Vereins und ist immer tragbereit zu halten.
- Art. 54 Zur Uniform dürfen nur schwarze Schuhe und dunkle Socken getragen werden.
- Art. 55 Der vom Vorstand bestimmte Materialverwalter kontrolliert periodisch jede Uniform. Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt resp. instand gestellt. Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren Eltern.
- Art. 56 Notwendige Abänderungen müssen vorgängig mit dem Materialverwalter abgesprochen werden.
- Art. 57 Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, sind sämtliche Effekten in gutem und sauberem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Eventuelle Reinigungs- und Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Austretenden.
- Art. 58 Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, erledigt der Vorstand endgültig.

9. Instrumentenreglement

- Art. 59 Jedes Aktivmitglied erhält von der Musikgesellschaft ein Instrument.
- Art. 60 Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu dem ihm übergebenen Instrument grösste Sorgfalt zu tragen und es sauber zu halten.
- Art. 61 Das Instrument bleibt Eigentum des Vereins.
- Art. 62 Der Materialverwalter kontrolliert periodisch jedes Instrument. Aufgetretene Schäden sind dem Materialverwalter unverzüglich zu melden. Durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt resp. repariert. Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren Eltern.
- Art. 63 Die nicht benötigten Instrumente der „Simplon“ können ausgeliehen werden, sofern sie nicht für die Jungbläser benötigt werden. Es wird eine Jahresmiete erhoben. Der Materialverwalter führt genaue Kontrolle über die ausgeliehenen Instrumente. Aktivmitglieder der „Simplon“ entrichten keine Miete.
- Art. 64 Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, sind sämtliche Effekten in gutem und sauberem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Eventuelle Reinigungs- oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Austretenden.
- Art. 65 Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, erledigt endgültig der Vorstand.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 66 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.
- Art. 67 Bei Auflösung des Vereins fällt sämtliches Vereinsvermögen der Gemeinde Ried-Brig zu, zu Handen einer neu zu gründenden Musikgesellschaft.
- Art. 68 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer einberufenen Generalversammlung die Auflösung von 4/5 der eingeschriebenen Aktivmitglieder beschlossen wird.
- Art. 69 Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden. Diesbezügliche Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 70 Über Fälle, die in den vorstehenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Vorstehende Statuten ersetzen die bisherigen und sind an der geschäftlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2010 in Kraft gesetzt worden.

Ried-Brig, 22. Oktober 2010

Musikgesellschaft „Simplon“ Ried-Brig

Der Präsident

Der Aktuar

Eyer Damian

Borter Patrick